

Demnach auff instendiges anhalten/ derer alhie in der Stadt Rostock logirenden Heuptleute und anderer Officirer, damit zwischen ihnen und der Bürgerschaft/ der Servitien als Holtz/ Liechte/ Saltz und Lagerstedte halber/ keine zweyhelligkeiten einreissen müge ... : Geschehen zu Rostock den 10. Novemb./30. Octobr. Anno 1630.

[S.l.], 1630

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730656810>

Druck Freier  Zugang





S Innach auff instendiges anhalten/

derer alhie in der Stadt Rostock logirenden Heupileute vnd anderer Officirer, damit zwischen ihnen vnd der Bürgerschaft / der Servitien als Holz/ Liechte/ Salz vnd Lagerstede halber / keine zweyhelligkeiten einreisen müge/ pro interim, vnd bis zu fernere Ihrer Fürstl. Gnad. Ordinanck die Verordnung beschehen / das nebenst freyer Wohnung Wöchentlich / von heute dato anzufangen / Einem jglichen Heupman 8. R. thal. Einem Leutenant 4. R. thal. Einen Fendrich 3. R. thal. gegeben / vnd die zwey Wachtmeister Leutenant / den andern Leutenanten gleich gehalten / das Hey vnd Stro aber verordneter massen von den Dörffern gereicht werden solle / Als wird der Rath dieselbe jedesmahl richtig abzuführen ermähnet / vnd den vorgedachten Officirern hiemit angezeigt / sich mit obgesagter Ordinanck vergnügen zulassen / vnd hierüber die Bürgerschaft in keinerley weise zubeschweren. Die andere gemeine Officirer vnd Soldaten sollen sich bey ihrer Wirthen Fehr vnd Liecht behelffen / dergestalt / das sie bey der Wirthen Fehre ihre eigene Speisemit kochen / vnd von gemelten Wirthen das geringste mehr nicht / als Lagerstede/ nothdürfftige Liechte vnd Salz zufürdern bemechtigt sein / vñ sich an der angeordneten Commis contentiren lassen sollen / Würde aber der ein oder der ander darüber von ihnen etwas zu fodern / oder den Wirthen mit bedrawungen abzu zwingen / oder mit gewalt abzunehmen sich vnderstehen / der oder dieselben sollen nach gelegenheit der Verbrechung ernstlich / vnd an Leib vnd Leben gestraffet werden. Wornach sich ein jeder zurichten / Dessen zu Vhrkunde dieses mit eigen Hand unterschrieben / vnd mit meinem Pitschafft bedrucken lassen. Geschehen zu Rostock den

10. Novemb. Anno 1630.
30. Oqobr.

Röm. Käys. Mayt: Bestalter Obrister ober ein Regiment Curassirer / vnd ein Regiment Dragoner / wie auch Fürstlicher Meckelnburgischer / Friedlandischer Scvolmechtiger Stadthalter

Methoden der ...

Faint, mostly illegible text in German script, likely a historical document or manuscript.



MK-4060.(4)²



S Innach auff instendiges anhalten/

derer alhie in der Stadt Rostock logirenden Heupileute vnd an-
 derer Officirer, damit zwischen ihnen vnd der Bürgerschaft / der Servitien
 als Holz/ Liechte/ Saltz vnd Lagerstede halber / keine zweyhelligkeiten einreis-
 sen müge/ pro interim, vnd biß zu fernere Ihrer Fürstl. Gnad. Ordinanß
 die Verordnung beschehen / das nebst freyer Wohnung Wöchentlich / von
 heute daro anzufangen / Einem jglichen Heuptman 8. R. thal. Einem Leu-
 tenant 4. R. thal. Einen Fendrich 3. R. thal. gegeben / vnd die zwey Wache-
 meister Leutenant / den andern Leutenanten gleich gehalten / vnd
 Siro aber verordneter massen von den Dörffern gereicht w / Als
 wird der Rath dieselbe jedesmahl richtig abzuführen ermäh / n vor
 gedachten Officirern hiemit angezeigt / sich mit obgesagter / h ver
 gnügen zulassen / vnd hierüber die Bürgerschaft in keinerley weise zubesch / Die
 andere gemeine Officirer vnd Soldaten sollen sich bey ihrer Wirthen Fehr vnd / elffen/
 dergestalt / das sie bey der Wirthen Fehre ihre eigene Speise mit kochen / vnd von g / irthen
 das geringste mehr nicht / als Lagerstede/ nothdürfftige Liechte vnd Saltz zufürdern / e sein/
 vñ sich an der angeordneten Commis contentiren lassen sollen/ Würde aber der ein ode / daru
 ber von ihnen etwas zu fodern/ oder den Wirthen mit bedrawungen abzu zwingen / od / alt ab
 zunehmen sich vnderstehen/ der oder dieselben sollen nach gelegenheit der Verbrechung / nd an
 Leib vnd Leben gestraffet werden. Wornach sich ein jeder zurichten / Dessen zu Bh / es mit
 eigen Hand unterschrieben / vnd mit meinem Pilschaffe bedrucken lassen. Geschehen / den

10. Novemb. Anno 1630.
 30. Octobr.

Röm. Käys. Kayt: Bestalter Obrister ober ein Regiment
 ein Regiment Dragoner/ wie auch Fürstlicher
 Friedlandischer Bevollmechtigter Stadthalter

